

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: Fb. 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 04.09.2006

Drucksache Nr.: **06/0360**

---

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Behandlung</b>         |
|-----------------------|-----------------------|---------------------------|
| Jugendhilfeausschuss  | 27.09.2006            | öffentlich / Vorberatung  |
| Rat                   | 15.11.2006            | öffentlich / Entscheidung |

---

### Betreff

#### Ausbau der Kindertagespflege in Sankt Augustin

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Verwaltung, die Leistung Kindertagespflege im Fachdienst 5.40 anzubinden.
2. Er bittet den Rat, im Stellenplan zur Wahrnehmung der Aufgabe eine Stelle mit der Wertigkeit der Entgeltgruppe 9 TvöD einzurichten und entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen.
3. Er beauftragt die Verwaltung, den weiteren Ausbau der Leistung Kindertagespflege im Sinne eines Netzwerkes unter Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe vorzubereiten.
4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinien zur Förderung der Tagespflege.

#### Problembeschreibung/Begründung:

#### Hintergründe zum Ausbau der Kindertagespflege

Der Unterausschuss „Tagesbetreuung für Kinder“ des Jugendhilfeausschusses der Stadt Sankt Augustin hat in seinen Sitzungen am 31.01. sowie 30.08.2006 über den Ausbau der Kindertagespflege beraten. Hintergrund der Beratungen war die nachfolgend dargestellte Entwicklung auf der Grundlage neuer bundesgesetzlicher Regelungen:

- Das TAG (Tagesbetreuungsausbaugesetz) -in Kraft seit dem 01.01.2005- fordert den quantitativen und qualitativen Ausbau der Betreuung für Kinder unter drei Jahre (bis 2010 Bedarfsdeckung für Kinder u3)
- Das KICK (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe) -gültig seit 08.07.2005- formuliert neue Anforderungen an die Kindertagespflege.

- Der Jugendhilfeausschuss beauftragt am 25.10.2005 die Verwaltung, ein Konzept zum Ausbau der Kindertagespflege entsprechend der erweiterten gesetzlichen Anforderungen zu entwickeln (DS-Nr. 05/0379)
- Im Fachdienst Bezirkssozialdienst (5.10) wird eine vorläufige Beratungsrichtlinie für „Werbung und Vermittlung in Tagespflege“ verfügt.
- Der JHA beschließt am 04.04.2006 den Bedarfsplan Tagesbetreuung für Kinder 2006 bis 2009 mit der dort formulierten Ausbauplanung an Kindertagespflegestellen von insgesamt 200 Tagespflegestellen bis 2010 (DS-Nr. 06/0162).
- In derselben Sitzung vertagt der Jugendhilfeausschuss die Beratung des Tagespflegeordnungspunktes „Förderung von Kindern in Tagespflege“, da weitere freie Träger Interesse an der Übernahme der Aufgabe angemeldet hatten.
- In der Unterausschusssitzung am 30.08.2006 wurden die o. g. Beschlussempfehlungen einstimmig gefasst.

| <b>Veränderungen im Bereich Kindertagespflege</b>   |   | (Kurzübersicht) |
|---|---|-----------------|
| <b>Alt</b>  | <b>Neu</b>  |                 |
| Keine quantitativen Vorgaben über Anzahl der Kindertagespflegestellen   | gesetzliche Anforderungen durch TAG machen Abstimmung von Nachfrage- und Angebotssysteme erforderlich, Aufnahme in Jugendhilfeplanung, jährlich JHA - Beschluss von Ausbaustufen für u3.  |                 |
| Ausübung Tagespflegeperson auch ohne Pflegeerlaubnis möglich, Jugendamt wird in der Regel erst auf Anfrage tätig oder bei Aufnahme mehrerer Kinder.                                       | Ausübung Tagespflegeperson ohne Pflegeerlaubnis stellt nunmehr eine Ordnungswidrigkeit dar; eine Erlaubnis ist bereits bei 1 Kind erforderlich: Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung durch Hausbesuche, Abgabe von gutachtlichen Stellungnahmen, Einholung polizeilicher Führungs- sowie Gesundheitszeugnisse.   |                 |
| Jugendamt eher im Sinne von Info-, bzw. Vermittlungsbörse tätig. Bewerber werden zentral in einem „Tagesmütterordner“ geführt.  | Verpflichtung zur fachlichen Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen; Verknüpfung mit anderen Betreuungsformen; Gewährleistung von Vertretungen; Fortbildungen etc.   |                 |
| Geringer Verwaltungsaufwand, da Finanzierung durch Jugendamt in der Regel nur bei dringendem Bedarf und dann von Geringverdienern abgerufen wird.   | Jede geprüfte Tagespflegeperson erhält Betreuungsgeld + Anteil Unfallversicherung + Anteil Rentenversicherung über das Jugendamt; Elternbeitrag wird nach Einkommensprüfung durch das Jugendamt eingezogen (analog Kindergartenbereich); Zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der ausschließlich durch das Jugendamt erfolgen kann. |                 |
| Aufgabenwahrnehmung von allen Fachkräften des Bezirkssozialdienstes im Rahmen. des ganzheitlichen Arbeitsansatzes, keine weiteren Kapazitäten, deshalb wenig übergreifende Kooperationen. | Gesetzliche Verpflichtungen z. Z. nicht erfüllt, kein Ausbau, sondern Abwandern von interessierten Tagesmüttern.  |                 |

**FAZIT:**

- Der erhebliche Aufgaben- und Arbeitszuwachs kann nicht mit den derzeit vorhandenen Personalressourcen und Finanzmitteln abgedeckt werden.
- Arbeiten sollten „aus einer Hand“ erfolgen, da ein großer Koordinations- und Kooperationsbedarf erforderlich ist. Eine Verbindung zum Kiga - Bereich muss wegen der Bedarfsplanung unbedingt gewährleistet sein.
- Die gesetzlichen Ausbauverpflichtungen im Zuge der u3-Betreuungen bis 2010 erfordern eine entschlossene und zügige Umsetzung des Bereiches Kindertagespflege in Sankt Augustin, zumal derzeit schon eine steigende Nachfrage in dem Bereich zu verzeichnen ist.

**Gegenüberstellung und Beratung der Angebote freier Träger**

Wie dem Auszug der beiliegenden Unterausschussvorlage vom 30.08.2006 zu entnehmen ist, wurden am 01.06.2006 insgesamt elf Träger der freien Jugendhilfe im Rhein-Sieg-Kreis mit der Frage angeschrieben, ob sie Interesse an der Einrichtung einer Fachstelle für den Leistungsbereich Kindertagespflege haben (die Träger sind in der Vorlage aufgeführt). Sechs Träger haben darauf schriftlich geantwortet. Während 2 aus Kapazitätsgründen absagten (Diakonisches Werk und DRK Rhein-Sieg; beide in Siegburg), reichten die folgenden vier Träger ihre Angebote zur Einrichtung einer Fachstelle für den Leistungsbereich Kindertagespflege ein:

- Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Rhein-Sieg e.V.
- Deutscher Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Sankt Augustin
- Sozialdienst katholischer Frauen für den Rhein-Sieg-Kreis e.V.
- Sozialpädagogische Familienhilfe e.V. (SPFH)

Die Gegenüberstellung der einzelnen Angebote ist in Form einer Synopse dem beiliegende Auszug aus der Unterausschussvorlage zu entnehmen.

Obwohl die Vergleichbarkeit der einzelnen Angebotsvorlagen durch die von den Bewerbern gewählte unterschiedliche Systematik erschwert wurde (lediglich der SKF orientierte sich an der vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vorgegebenen Ausschreibungsstruktur), geht der Fachbereich davon aus, dass aufgrund der zurückliegenden Kooperationserfahrungen eine Zusammenarbeit mit allen interessierten freien Trägern im Rahmen ihres jeweiligen Angebotsspektrums grundsätzlich vorstellbar ist.

**Stellungnahme der Verwaltung zur weiteren Vorgehensweise**

Zur Zeit besteht akuter Handlungsbedarf für den unverzüglichen Ausbau der Kindertagespflege in Sankt Augustin. Folgende Aufgaben müssen schnellstmöglich angegangen werden:

1. Überprüfung und Qualifizierung bereits tätiger Tagesmütter – ohne Pflegeerlaubnis besteht Ordnungswidrigkeit

2. Deckung des „vordringlichen Bedarfs“ (§ 24a SGB VIII):
  - a. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist;
  - b. Eltern, die in Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Maßnahme i.S.v. Hartz IV sind oder diese planen.
3. Auszahlung „der laufenden Geldleistungen“ gem. § 23 SGB VIII an die Tagespflegepersonen und Einnahme der Elternbeiträge.

Der Aufbau einer Fachvermittlungsstelle ist daher dringend und kurzfristig erforderlich. Zur Frage der Organisationsform nimmt die Fachverwaltung wie folgt Stellung:

Sowohl bei der Vergabe an einen freien Träger als auch bei Schaffung einer sozialpädagogischen Fachkraftstelle im Fachbereich 5 verbleiben weitere Aufgaben bei der Stadt, die von dem vorhandenem Personal sichergestellt und kompensiert werden müssen.

1. Integrierte und abgestimmte Jugendhilfeplanung für den Leistungsbereich gem. § 80 SGB VIII
2. Planung der jährlichen Ausbaustufen gem. § 24 a SGB VIII
3. Sicherstellung der Leistungsverpflichtung gem. § 3 (2) und § 79 ff SGB VIII
4. Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. 43 SGB VIII
5. Auszahlung der lfd. Geldleistungen gem. § 23 SGB VIII und Einnahme der Elternbeiträge.

Die weiteren Aufgaben entsprechend der Leistungsausschreibung können grundsätzlich sowohl vom öffentlichen Jugendhilfeträger wie auch von freien Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen werden.

Die vorgelegten Angebote der freien Träger der Jugendhilfe weisen alle hohe fachliche Standards auf, die die Erwartungen des Fachbereichs erfüllen. Insbesondere Arbeiterwohlfahrt und SKF weisen in ihren Angeboten auf bestehende Vernetzungen zu trägernahen bzw. trägereigenen Kindertageseinrichtungen und Familienbildungseinrichtungen hin. Dies entspricht der fachlichen Ausrichtung zur Entwicklung eines institutionellen wie auch individuellen Betreuungsangebotes (Kindertagesstätten und Kindertagespflege) im Verbund mit entsprechenden Familienbildungsangeboten (z. B. auch im Sinne von „Familienzentren“). Der Pluralität der Trägerlandschaft der Kindertageseinrichtungen in Sankt Augustin entsprechend bietet sich hier der Aufbau eines „Netzwerkes Kindertagesbetreuung“ unter Beteiligung möglichst vieler freier Träger entsprechend der Trägergruppen der Kindertageseinrichtungen an. Aufgrund der Vorgaben des aktuellen Jugendhilfeplanes der Stadt Sankt Augustin bezüglich der Bedarfsermittlung der Kindertagespflegestellen von ca. 200 Kindern ist davon auszugehen, dass bis 2010 bis zu fünf Vollzeitstellen in diesem Leistungsbereich erforderlich sein werden, die im Rahmen der jährlichen Ausbaustufen zu realisieren sind.

Die Fachverwaltung schlägt vor, zum Aufbau eines solchen Netzwerkes zunächst eine Fachvermittlungsstelle im Fachdienst 5.40 – Tagesbetreuung für Kinder - einzurichten und die Leistung „Kindertagespflege“ hier zu verorten (statt wie bisher im FD 5.10 – Bezirkssozialdienst - ). Dadurch wird eine enge Kooperation im Sinne der oben aufgeführten „beim

öffentlichen Jugendhilfeträger ohnehin verbleibenden Aufgaben“ 1 bis 5 im zuständigen Fachdienst 5.40 sichergestellt.

Erste und vordringlichste Aufgabe der Fachkraft „Kindertagespflege“ wird die Einrichtung eines „Runden Tisches“ mit den interessierten freien Trägern der Jugendhilfe zur Entwicklung eines Konzeptes für ein vernetztes Angebot (Netzwerk) im Rahmen der Kindertagesbetreuung sein mit dem Ziel, im Rahmen eines gemeinsamen Kooperationsvertrages Leistungsvereinbarungen mit den beteiligten freien Trägern einschließlich der Refinanzierung des erforderlichen (Fach-) Personals abzuschließen. Diese Vorgehensweise trägt auch der sich abzeichnenden fachlichen Entwicklung einer stärkeren Vernetzung der Kindertagespflege mit den Kindertageseinrichtungen Rechnung, wie sie z. Zt. auch im Rahmen der Weiterentwicklung der gesetzlichen Förderstrukturen der Landesregierung (Stichwort: Familienzentren) verfolgt wird.

Daher favorisiert die Verwaltung nach eingehender fachlicher Prüfung:

- die Anbindung des Aufgabenfeldes Kindertagespflege an den Fachdienst 5.40 – Tagesbetreuung für Kinder – durch eine zusätzliche Stelle
- mit der Verpflichtung, von Anfang an mit den freien Trägern zu kooperieren
- und den weiteren Personalbedarf durch Refinanzierung von Stellen bei den freien Trägern zu decken.

**Ziel ist die Schaffung eines Netzwerkes, bei dem die freien Träger den Aufgabenschwerpunkt Werbung, Beratung, Qualifizierung und Vermittlung der Tagespflegestellen und der Familien in enger Kooperation mit den jeweiligen Kindertageseinrichtungen (Familienzentren), d.h. die Arbeit mit den betroffenen Kindern und Familien, übernimmt. Die Koordination, Einbindung in die Jugendhilfeplanung, die finanzielle Abwicklungen und die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben verbleiben beim Jugendamt.**

Eine Verortung im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule ermöglicht die Ausschöpfung bereits vorhandener Ressourcen, d. h.:

- Zugang zu den bereits bestehenden Pflegeverhältnissen,
- kurze Informationswege und eine enge Zusammenarbeit mit den Verwaltungskräften zur Abwicklung der finanziellen Aufgabenanteile,
- Einbindung in die laufende Bedarfsplanung,
- Aufbau der Kooperationen mit den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren der unterschiedlichen Träger u.a. durch die Vernetzung mit anderen Betreuungssystemen wie Kitas, Spielgruppen, Familienzentren, OGS.

Zudem ist durch eine enge Kopplung an die Jugendhilfeplanung eine fundierte Bedarfsermittlung möglich. Darauf aufbauend werden im zweiten Schritt unter Berücksichtigung sozialräumlicher Gegebenheiten die Angebote freier Träger bedarfsgerecht placiert.

Über die weitere Bedarfsentwicklung wird die Verwaltung den JHA jeweils jährlich im Rahmen der Fortschreibung des Jugendhilfeplanes, Teilplan1 – Tagesbetreuung von Kindern – unterrichten und die erforderlichen Beschlussempfehlungen zur Beratung vorlegen.

## Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplan 2006 sind unter der Haushaltsstelle 4542.7604.2 (Leistungen der Jugendhilfe in Tagespflegestellen) 80.000 € eingestellt. Diese Mittel decken die Aufwendungen der zurzeit betreuten Tagespflegekinder im Rahmen der noch gültigen Richtlinien.

Im Jahr 2007 wird mit einer Vermittlungsquote von 43 Kindern in Tagespflege gerechnet. Die Betreuungskosten belaufen sich durchschnittlich auf 320 € monatlich (320 € x 43 Kinder x 12 Monate) Dafür sind **165.000 €** einzustellen.

Darüber hinaus sind für 35 Tagespflegepersonen (die können mehrere Kinder betreuen) die folgende Zuschüsse zu gewähren:

- Die Erstattung der jährlichen Unfallpflichtversicherung in Höhe von 80 € (35 Tagespflegepersonen x 80 €) = **2.800 €**
- Die Erstattung eines Anteils der nachgewiesenen monatlichen Aufwendungen für eine Sozialversicherung in Höhe von maximal 35 € (35 Tagespflegepersonen x 35 € x 12 Monate) = **14.700 €**
- Die hälftige Erstattung der Kosten für die Teilnahme an Qualifizierungskursen á 115 € pro Tagespflegeperson ( 35 Tagespflegepersonen x 115 €) = **4025 €**
- Die Erstattung von Aufwendungen für ein Führungszeugnis und ein ärztliches Attest aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Erwachsenen; 1 Führungszeugnis kostet 12 € und eine ärztliche Bescheinigung 20 € (80 Personen x 12 € = 960 € und 80 x 10 € = 800 €) = **1.760 €**

|                 |         |                                   |
|-----------------|---------|-----------------------------------|
| Bedarf in Euro: | 165.000 | Förderung                         |
|                 | 2.800   | Unfallversicherung                |
|                 | 14.700  | Sozialversicherung                |
|                 | 4.025   | Qualifizierungskurse              |
|                 | 1.760   | Führungszeugnis und ärztl. Besch. |

|            |                |  |
|------------|----------------|--|
| Insgesamt: | <b>188.285</b> |  |
|------------|----------------|--|

Demgegenüber stehen zu erwartende Einnahmen aus Elternbeiträgen in Höhe von rund **24.000 €** (43 x Elternbeiträge x 45 € monatlich x 12).

Für die Planstelle zur Erledigung der Aufgaben im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule ist eine sozialpädagogische Vollzeitkraft einzustellen. Bei einer Eingruppierung entsprechend der derzeitigen Wertigkeit gemäß TVöD, Entgeltgruppe 9, entstehen nach KGSt-Richtwerten jährliche Personalkosten in Höhe von rund 52.500 €.

### Richtlinien zur Förderung von Kindern, Jugendlichen in Tagespflege

Zur finanziellen Förderung von Kindern in Tagespflege erlässt die Stadt Sankt Augustin die als Anlage beigefügten „**Richtlinien der Stadt Sankt Augustin , Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, zur Förderung von Kindern gemäß § 23 SGB VIII**“, in denen die individuellen Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld und die Grundlagen für die Übernahme von Kosten der Pflegepersonen geregelt sind:

## **Entwurf**

### **Richtlinien der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Kinder, Jugend und Schule zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. § 23 SGB VIII**

Die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist eine Leistung der Jugendhilfe der Stadt Sankt Augustin. Die Stadt Sankt Augustin fördert die Kindertagespflege im Rahmen der vom Rat der Stadt Sankt Augustin zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

#### **Fördervoraussetzungen**

Die Förderung von Kindern in Tagespflege stellt neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen ein eigenständiges Angebot des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin dar.

Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn

- beide Elternteile oder ein alleinerziehender Elternteil erwerbstätig sind oder
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- Kinder in besonderer Weise auf die Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege angewiesen sind, weil eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Die Förderung von Kindern in Tagespflege setzt qualifizierte und geeignete Pflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen benötigen gemäß den Bestimmungen des § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis, wenn das Kind außerhalb seiner Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut wird.

Geeignet als Tagespflegeeltern sind Frauen und Männer, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen. Sie müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, wenn sie die Kinder außerhalb des Elternhauses in eigenen Räumen betreuen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben, oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 43 SGB VIII). Im Einzelfall ist jedoch auch eine Förderung möglich, wenn die Eignung bereits durch die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständige Stelle im Fachbereich für Kinder, Jugend und Schule festgestellt worden ist und

- der Qualifizierungsnachweis durch die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme innerhalb der nächsten 6 Monate nachgereicht wird oder

- bei der Tagespflegeperson langjährige Erfahrungen vorliegen, die auf qualifizierte Betreuungen der Kinder schließen lassen und bei ihr die Bereitschaft vorhanden ist, an fortlaufenden Qualifizierungsveranstaltungen teilzunehmen. Bei entscheidendem Zweifel an der Kompetenz dieser Tagespflegepersonen ist die Förderung mit Auflagen zu versehen und ggf. zu befristen (je nachdem welche Voraussetzungen fehlen und bis wann sie voraussichtlich zu erwerben sind) oder
- die Pflegeperson eine einschlägige pädagogische Ausbildung absolviert hat, die sie für die Aufgabe Tagespflege entsprechend qualifiziert.

Von der Pflegeperson wird erwartet, dass sie regelmäßig an Qualifizierungsangeboten teilnimmt. Mit dem Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen und der Erteilung der Pflegeerlaubnis erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule 50 % der Kosten für die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs eines anerkannten Bildungsträgers.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist von der Tagespflegeperson und von allen in der Pflegefamilie lebenden volljährigen Mitgliedern ein Gesundheitszeugnis und ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Wird die Tagespflege im elterlichen Haushalt durchgeführt, beschränkt sich die Vorlage des Gesundheitszeugnisses und des Führungszeugnisses ausschließlich auf die Pflegeperson.

Die hierbei entstehenden Aufwendungen werden bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis erstattet.

Tagespflegepersonen, die regelmäßig an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, werden vorrangig vermittelt.

Eltern/Elternteile, die für ihre Kinder Pflegepersonen ohne Pflegeerlaubnis selbst gewählt haben, können erst mit der Erteilung einer Pflegeerlaubnis die Förderung nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gewährt bekommen.

### **Nachrang der Tagespflege**

Bei Kindern, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Tagespflege bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt. Für Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, für die Tagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Tagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Danach ist die Aufnahme in die OGS für das folgende Schuljahr erneut zu beantragen. Sollte ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, sind die Inanspruchnahme und Nachmittagsbetreuungen an Schulen, Horten oder sonstigen Jugendeinrichtungen zu prüfen.

Leistungen nach § 16 (2) SGB II und nach § 16 (1) SGB II i.V. mit §§ 77 ff. SGB II sind gem. § 10 SGB VIII vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### Betreuungsumfang

Die Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden wöchentlich und soll in der Regel länger als 3 Monate in Anspruch genommen werden.

Im Einzelfall ist eine Förderung unter 15 Stunden / 3 Monaten insbesondere bei einkommensschwachen Familien ohne Tagesbetreuungsalternativen möglich. Eine Pflegeerlaubnis ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

### Förderungsausschluss

Ausgenommen von der Förderung ist die Aufnahme eines Kindes in Verwandtenpflege (Verwandte bis zum 3. Grad oder Verschwägerter).

### Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Betreuungsumfang:

| Stunden/Woche | Fördersatz (monatlich) |
|---------------|------------------------|
| Bis 16        | 160 €                  |
| Bis 20        | 200 €                  |
| Bis 24        | 240 €                  |
| Bis 28        | 280 €                  |
| Bis 32        | 320 €                  |
| Bis 36        | 360 €                  |
| Bis 40        | 400 €                  |
| Bis 44        | 440 €                  |
| Über 44       | 480 €                  |

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

Daneben werden die Kosten für Unfallversicherung und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen bis zur Höhe von monatlich 39,00 € berücksichtigt. Die Stadt Sankt Augustin schließt die Unfallversicherung für die Tagespflegepersonen ab und erstattet die Hälfte der Kosten der Alterssicherung. Diese Kosten können für jede Pflegeperson nur einmal für das erstvermittelte Tageskind gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich ein weiteres Tageskind eines anderen Kostenträgers in der Tagespflegestelle befindet.

## Auszahlung der Tagespflegesätze

Die Tagespflegesätze werden monatlich im nachhinein an die Pflegeperson überwiesen.

Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig.

## Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gem. § 90 SGB VIII vorgesehen.

Der Kostenbeitrag orientiert sich an der Höhe der Elternbeiträge nach der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in Sankt Augustin“.

Der Anspruch auf finanzielle Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege endet bei einem Jahreseinkommen von 73.626,00 € brutto. In diesen Fällen tragen Eltern die Kosten der Tagespflege unmittelbar.

Kostenbeitragstabelle:

| Einkommensgruppe | Jahreseinkommen gem. § 17 GTK | Kostenbeitrag Betreuung bis 6 Stunden/Tag | Kostenbeitrag Betreuung über 6 Stunden/Tag |
|------------------|-------------------------------|---|--|
| 1                | bis 12.271                    | 0,00                                      | 0,00                                       |
| 2                | bis 24.542                    | 28,00                                     | 45,00                                      |
| 3                | bis 36.813                    | 49,00                                     | 78,00                                      |
| 4                | bis 49.084                    | 85,00                                     | 133,00                                     |
| 5                | bis 61.355                    | 139,00                                    | 214,00                                     |
| 6                | bis 73.626                    | 182,00                                    | 283,00                                     |
| 7                | über 73.626                   | Ø   | Ø  |

## Rechtsanspruch

Für Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII).

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule ist bestrebt, geeignete Tagespflegestellen vorzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung in eine Tagespflegestelle besteht nach derzeit geltendem Recht nicht.

### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten ab dem \_\_. \_\_. \_\_ in Kraft.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher  
Erster Beigeordneter